



Allgemeine Bestimmungen für die Südwestdeutsche Auto-Cross Meisterschaft (SWASV) 2023

Durch Herausgabe dieses Regelwerks werden alle vorherigen technischen Bestimmungen aufgehoben.

Die Veranstaltungen der SWASV werden nach den Auflagen der Behörden und nach folgenden Gesetzen und Bestimmungen, denen sich jeder Teilnehmer mit der Abgabe der Nennung unterwirft, durchgeführt.

Die Bestimmungen sind geschrieben, zum Schutz und zur Sicherheit der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen und Zuschauer, insbesondere der Fahrer.

Bei Unklarheiten oder nicht zweifelsfrei definierten Punkten ist bei den Technischen Kommissaren, um Rat zu fragen.

Sondererlaubnisse müssen im Wagenpass vermerkt werden.

Alles, was hier nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

Inhaltsverzeichnis

1	Teilnehmer	2
2	Zugelassene Fahrzeuge.....	2
3	Gruppen- und Klasseneinteilung.....	2
4	Allgemeine Durchführungsbestimmungen	3
4.1	Kraftstoffe und Öle.....	3
4.2	Fahrerausrüstung.....	3
4.3	Nennungen.....	3
4.4	Haftungsausschluss.....	4
4.5	Wertung – Punkte	4
4.6	Preise und Pokale.....	6
4.7	Papier- und Technische Abnahme	6
4.8	Flaggen	7
4.9	Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände	8
4.10	Proteste.....	9
4.11	Meisterschaft	10

5	Sonstiges	10
5.1	Technische Kommissare	10
5.2	Ansprechpartner der SWASV	10
5.3	Ansprechpartner der Vereine	10

1 Teilnehmer

Alle Teilnehmer haben sich mittels Nennungen für die Veranstaltungen einzuschreiben. Sie unterwerfen sich damit den Gesetzen und Bestimmungen der SWASV, sowie den Besonderheiten der jeweiligen Veranstalter.

Die Teilnehmer/Fahrer haben den Weisungen der vom Veranstalter eingesetzten Personen Folge zu leisten. Verstöße können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Fahrer haften für ihre Helfer und der Verein für seine Fahrer.

2 Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen werden nur Fahrzeuge, die der Ausschreibung der SWASV entsprechen, und die technische Abnahme bestehen. Jeeps, Cabrios oder Roadster werden nicht zugelassen.

Jedes Fahrzeug muss vor jeder Veranstaltung der technischen Abnahme vorgeführt werden. Mängel, die im Wagenpass eingetragen wurden, müssen spätestens bis zur nächsten Veranstaltung behoben sein, ansonsten kein Start.

Bei Verlust des Wagenpasses erfolgt eine Vollabnahme (Kosten für den Wagenpass 25,-€).

Bei Neuausstellung eines Wagenpasses kostet dieser 5,-€.

3 Gruppen- und Klasseneinteilung

In der SWASV gelten folgende Einteilungen und Startnummern, die von jedem Teilnehmer einzuhalten sind.

Gruppe 0	Einsteigerklasse bis 1400 ccm	1-99
Gruppe 1	Klasse 1 Serientourenwagen bis 1600 ccm 2wd	100-199
Gruppe 1	Klasse 1 Serientourenwagen über 1600 ccm 2wd	200-299
Gruppe 1	Klasse 2 Tourenwagen bis 2000 ccm	400-499
Gruppe 1	Klasse 2 Tourenwagen über 2000ccm	400-499
Gruppe 1	Klasse 3 Supertourenwagen	400-499
Gruppe 2	Klasse 4 Spezialtourenwagen	500-599
Gruppe 3	Klasse 7 Spezial Auto-Cross bis 1600 ccm	800-899
Gruppe 3	Klasse 9 Spezial Auto-Cross über 1600 ccm	900-999
Gruppe 3	Klasse 10 Spezial Auto-Cross ohne Allrad	700-799
Gruppe 4	Sonderklasse Käferklasse bis 1650 ccm	300-399
Gruppe 5	Lady Cup Serie 2WD	100-199
	Cross Kart Klassen Junioren / Senioren	1-99

Bei einer Aufladung des Motors mit Turbolader, Kompressor oder G-Lader wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und das Fahrzeug in die, sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt. Wankelmotoren erhalten den Koeffizienten 2,0.

Der Hubraum darf in den einzelnen Klassen um max. 3% überschritten werden. Die max. Hubraumwerte für Einsteigerfahrzeuge betragen 1400 ccm und für Fahrzeuge der Käferklasse 1650 ccm.

4 Allgemeine Durchführungsbestimmungen

4.1 Kraftstoffe und Öle

Bei Rennen zur SWASV dürfen nur handelsübliche Kraftstoffe und Öle verwendet werden. Ölzusätze und Obenschmieröle (Additive) sind nur dann erlaubt, wenn sie die Oktanzahl des verwendeten Kraftstoffs nicht erhöhen.

Der Veranstalter hat das Recht auf Überwachung und Überprüfung des verwendeten Kraftstoffs. In Zweifelsfällen ist der vom Veranstalter gestellte Kraftstoff zu verwenden. Bei Verstößen kann der/das Teilnehmer/Fahrzeug von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

4.2 Fahrerausrüstung

Es ist eine vollständige, feuerhemmende Fahrerausrüstung, ab der FIA-Norm 8856/2000 vorgeschrieben.

Dazu gehören:

- Fahreranzug
- Handschuhe
- Unterwäsche/Sturmhaube/Socken
- Schuhe

Laut DMSB Vorschrift Kapitel III 2. Feuerfeste Bekleidung

Ein Regenkombi ist wegen des Brandschutzes nicht zugelassen, es sei denn er entspricht der FIA-Norm 8856/2000.

Ein Helm mit Visier oder Schutzbrille ist vorgeschrieben.

Nackenstütze oder HANS®-System sind Pflicht.

Der Sicherheitsgurt ist anzulegen und der Helm aufzusetzen, bevor die Rennstrecke befahren wird.

4.3 Nennungen

Die Nennungen sind auf den offiziellen Nennungsformularen der jeweiligen Veranstalter abzugeben. Mit der Abgabe der Nennung erkennt der Teilnehmer die Ausführungsbestimmungen der SWASV an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Wechsel des Fahrzeugs oder des Fahrers muss durch Umnennung dem Veranstalter gemeldet werden und ist nach Beginn der Veranstaltung (Beginn Zeittraining) nicht mehr möglich.

Nennungen können ohne Angabe von Gründen durch den Veranstalter abgelehnt werden. Dies darf allerdings nur in Rücksprache mit dem Vorstand der SWASV erfolgen.

Das Nenngeld wird nicht erstattet, wenn die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden muss. Nenngeld ist Reuegeld.

Das Nenngeld wird erstattet bei Zusammenlegung von zwei Klassen, wenn der Teilnehmer in beiden Klassen genannt hat. Eine Klassenzusammenlegung ist bei weniger als 5 Nennungen in einer Klasse möglich.

Wird die Veranstaltung verlegt, behält sich der Veranstalter das Recht auf Rückzahlung vor. Bei Rückzahlung muss für die verlegte Veranstaltung eine neue Nennung abgegeben werden.

Das Nenngeld beträgt zurzeit pro Nennung **80,00 €**. Nur in der Einsteigerklasse bis 1400 ccm und in den Klassen der Cross Kart Junioren beträgt das Nenngeld **70,00 €**.

Für Nachnennungen wird eine Gebühr von 10,- € erhoben. Nennungsschluss ist jeweils eine Woche vor einer Veranstaltung.

Das Nennen in eine andere als die dem Fahrzeug entsprechende Gruppe ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen gelten hier bei den Fahrzeugen der Gruppe 2 Spezialtourenwagen. Diese dürfen in die Gruppe 3, Klasse 10, Spezial Auto-Cross ohne Allrad hochnennen. Außerdem dürfen die Fahrzeuge der Sonderklasse Käferklasse bis 1650 ccm in der Gruppe 1, Klasse 2, Tourenwagen bis 2000 ccm und der Gruppe 5, Lady Cup 2wd nennen.

4.4 Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung gegenüber den Teilnehmern (Fahrer, Helfer etc.) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Teilnehmer verzichtet unter Ausschluss des Rechtsweges durch Abgabe der Nennung für jeden im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erlittenen Unfall oder Schaden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen:

- den Veranstalter, dessen Beauftragten, Sportwarte und Helfer
- Fahrer und Halter von Fahrzeugen, die an der Veranstaltung teilnehmen
- Behörden und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

4.5 Wertung – Punkte

4.5.1 Allgemeines

Gewertet werden alle Fahrzeuge, die mindestens 50 % des Wertungslaufs vollendet haben und die Zielflagge durchfahren haben.

4.5.2 Rennleitung

Der Rennleiter wird bei jeder Veranstaltung, die zur Südwestdeutschen Auto-Cross Meisterschaft gewertet wird, von der SWASV gestellt. Die Rennleitung besteht i.d.R. aus 3 Personen (1 Rennleiter, 2 Sportkommissare), wobei die beiden Sportkommissare vom jeweiligen Veranstalter ernannt werden müssen. Die Sportkommissare müssen außerdem vor Beginn der Veranstaltung dem Vorstand der SWASV namentlich benannt werden.

4.5.3 Startaufstellung

Es wird ein Zeittraining mit Hilfe einer Transponderanlage gefahren. Der stehende Start ist bei allen Veranstaltungen zur SWASV vorgeschrieben. Ausnahmegenehmigungen, wie in Pfeffelbach mit fliegendem Start, können nur von den Verantwortlichen der SWASV erteilt werden. Die Startaufstellung für den 1. Vorlauf wird durch ein Zeittraining (3 gezeitete Runden pro Fahrer, wobei die Beste gewertet wird) ermittelt. Die Startaufstellung für den 2. Vorlauf ergibt sich aus dem Ergebnis des 1. Vorlaufs. Die Startaufstellung für den Endlauf ergibt sich aus dem Ergebnis des 2. Vorlaufs. Bei Klassenzusammenlegung erfolgt die Startaufstellung ebenfalls nach der Reihenfolge der gefahrenen Zeiten. Die zusammengelegten Klassen werden jedoch getrennt gewertet. Fehlt ein Fahrzeug beim Start, bleibt der Startplatz frei.

4.5.4 Punkteschlüssel

Gewertet wird nach folgendem Punkteschlüssel:

Platzierung	Punkte Vorläufe	Punkte Endlauf
1.	10	20
2.	9	16
3.	8	14
4.	7	12
5.	6	10
6.	5	8
7.	4	6
8.	3	4
9.	2	2
10.	1	1

4.5.5 Rennabbruch

Bei Rennabbruch gilt folgendes:

Wenn mehr als 75% der Runden absolviert sind, wird das Rennen als beendet gewertet. Gewertet wird die letzte Runde vor Rennabbruch. Der Verursacher des Rennabbruchs fällt aus der Wertung. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

Sind weniger als 75% der Runden absolviert, wird das Rennen neu gestartet. Startaufstellung entspricht der Zieldurchfahrt in der Runde vor Rennabbruch. Der Verursacher des Rennabbruchs wird hinten angestellt. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

Bei Rennabbruch in der 1. Runde, wird das Rennen neu gestartet. Startaufstellung entspricht dem Ergebnis des Zeittrainings bzw. Vorlauf. Der Verursacher des Rennabbruchs wird hinten angestellt. Der Verursacher wird von der Rennleitung benannt.

4.5.6 Frühstart

Bei Frühstart gilt folgendes:

Der Verursacher wird beim ersten Mal verwarnet, beim zweiten Mal wird er auf den letzten Startplatz gestellt. Der freigewordene Startplatz bleibt frei.

4.5.7 Superfinale

Es werden 2 Superfinale mit je 12 Runden gefahren.

Aufteilung des Superfinals in:

1. Käferklasse, Serientourenwagen, Tourenwagen, Supertourenwagen und Lady Cup
2. Spezialtourenwagen, Cross Karts 650ccm und Spezial Auto-Cross.

Der Erste, Zweite und Dritte aus jeder Klasse ist für das Superfinale qualifiziert. Ein Nachrücken entfällt.

Gestartet wird im Handicap System. Die Startaufstellung entspricht der Wertung im Hauptlauf. (→ 1. Platz im Hauptlauf = 1. Startplatz im Superfinale usw.)

Fahrer, die sich durch Doppelnennung in 2 Klassen für das Superfinale qualifizieren, werden nur in ihrer eigentlich zugehörigen Klasse im Superfinale aufgestellt & gewertet.

Der Fahrer, der sich für das Superfinale qualifiziert und 75 % des Superfinalrennens fährt, erhält 2 Extrapunkte für die Meisterschaft in seiner Klasse, in der er sich für das Superfinale qualifiziert hat (nicht in der Meisterschaftsklasse „Superfinale“.)

4.6 Preise und Pokale

4.6.1 Pokale

Pokale werden bis zum 5. Platz ausgegeben. Höchstens jedoch bis zum Vorletzten. Maßgebend sind die abgegebenen Nennungen pro Klasse (z.B. 4 abgegebene Nennungen: 3 Pokale wenn 3 Fahrzeuge das Ziel erreichen. Kommen nur 2 ins Ziel erhalten nur diese beiden Pokale). Im Superfinale gilt das Gleiche.

Bei Klassenzusammenlegung werden Pokale und Preisgelder nur einmal, nach Zieleinlauf, vergeben.

4.6.2 Preisgeld

Als Mindest-Preisgeld werden festgelegt:	1.Platz 60€	2.Platz 40€	3.Platz 20€
Bei mehr als 130 Nennungen:	1.Platz 75€	2.Platz 50€	3.Platz 25€
Im Superfinale pro Lauf:	1.Platz 100€	2.Platz 75€	3.Platz 50€

4.7 Papier- und Technische Abnahme

4.7.1 Papierabnahme

Bei der Papierabnahme sind vom Fahrer vorzulegen:

- Nennungsformular im Original (alternativ kann das Fax vor Ort unterschrieben werden)
- Nenngeld, falls nicht vorher gezahlt
- Wagenpass
- Einverständniserklärung der Eltern bei minderjährigen Fahrern/innen

Die Papierabnahme kann durch Helfer erfolgen.

4.7.2 Technische Abnahme

Zur Technischen Abnahme hat der Fahrer/die Fahrerin persönlich mit dem Fahrzeug zu erscheinen. Er ist verpflichtet die komplette feuerhemmende Fahrerausrüstung und den Wagenpass mit zur technischen Abnahme zu bringen.

Fahrzeuge, die nicht den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder Fahrer, die nach Anweisung ohne Ausrüstung erscheinen, erhalten keine Abnahme und werden nicht zur Veranstaltung zugelassen.

Stellt das Abnahme-Personal lediglich einen Mangel am Fahrzeug fest, so kann dieser nachgebessert werden und das Fahrzeug erneut zur Abnahme vorgeführt werden. Kann der Mangel (gravierende oder sicherheitstechnische Mängel) nicht rechtzeitig oder vollständig behoben werden, kann das Fahrzeug nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Fahrzeuge, die während der Veranstaltung durch einen Unfall oder Überschlag beschädigt werden, müssen vor einem erneuten Start zur Nachabnahme vorgeführt werden.

Werden während der Veranstaltung unzulässige Änderungen vorgenommen, führt dies zum Ausschluss des Fahrers und des Fahrzeugs.

Die technischen Kommissare haben jederzeit das Recht Fahrzeuge zu kontrollieren.

Die technische Abnahme muss an einem abgesperrten Platz stattfinden (Veranstalter weist einen Platz aus). **Zuschauer sind der technischen Kontrolle fernzuhalten.**

Die erfolgreiche technische Kontrolle des Fahrzeugs wird durch einen Aufkleber sichtbar gemacht, der während der gesamten Veranstaltung stets lesbar sein muss.

Hierzu ist eine mindestens 20x20cm große Dachfläche in Fahrtrichtung vorne links zur Verfügung zu stellen, die frei von Werbung und Designs zu halten ist. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Aufkleber bis zur nächsten technischen Kontrolle wieder zu entfernen.

4.7.3 Fahrerbesprechung

Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist Pflicht.

Strafmaß bei nicht Beachtung:

Der Fahrer erhält für den nächsten Wertungslauf keine Punkte. Der in diesem Lauf erreichte Startplatz bleibt jedoch für den nächsten Lauf erhalten.

Bei Doppelnennungen zählt ebenfalls nur der Erste, auf die Fahrerbesprechung folgende, Lauf.

4.7.4 Zeitplan

Wird vom Veranstalter bekanntgegeben.

4.8 Flaggen

4.8.1 Flaggenzeichen

Während des Trainings und der Rennen gelten folgende Flaggenzeichen:

Schwarz-Rot-Gold	Start, falls kein Ampelstart
Rot	Rennabbruch, sofort, aber ohne Gefährdung anderer anhalten
Gelb – geschwenkt	Große Gefahr, Überholverbot, zum Anhalten bereitmachen, Geschwindigkeit erkennbar verringern
Gelb – stillgehalten	Gefahr
Blau	Fahrzeug wird überrundet - Platz machen
Schwarz – gerollt	Verwarnung wegen unsportlicher oder gefährlicher Fahrweise
Schwarz – offen	Disqualifikation - sofort Rennstrecke verlassen
Schwarz-Weiß kariert	Zielflagge - Ende des Rennens
Schwarz mit orangem Kreis in der Mitte	Ein Fahrer wird gewarnt, dass sein Fzg. ein technisches Problem hat

4.8.2 Strafmaß schwarze Flaggen

Schwarz offen: Grundsätzlich gilt die Disqualifikation für den Wertungslauf in dem die schwarze Flagge dem Fahrer angezeigt wurde. Je nach Schwere des Vergehens kann die Disqualifikation für den Rest der Veranstaltung ausgesprochen werden. Ob ein Vergehen in dieser Schwere vorliegt wird durch die Rennleitung bestimmt.

Nach 2 Disqualifikationen durch die Anzeige der schwarz offenen Flagge innerhalb einer Saison wird der Fahrer für die darauffolgende und durchgeführte Veranstaltung gesperrt.

Schwarz gerollt: Rückversetzung von 5 Startplätzen. Nach 3 Verwarnungen durch die Anzeige einer schwarz gerollten Flagge innerhalb einer Saison wird der Fahrer für die darauffolgende und durchgeführte Veranstaltung gesperrt.

Am Ende einer Saison verfallen die bis dahin erteilten schwarz offenen sowie gerollten Flaggen für die darauffolgende Saison.

4.9 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

4.9.1 Allgemeines

Da die Auflagen der Genehmigungsbehörden an die Veranstalter immer umfangreicher werden, wir uns aber nicht der Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen berauben möchten, sollten folgende Regeln eingehalten werden.

4.9.2 Ordnung

Jeder Teilnehmer hat in seinem Umfeld selbst für die nötige Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Veranstalter behält sich vor, ein Pfand in Höhe von 50,- € zu erheben, dass bei ordnungsgemäßem Verlassen zurückgezahlt wird.

4.9.3 Umweltschutz und Ruhestörung

Besondere Sorgfalt ist im Umgang mit Öl, Kühlwasser, Batteriesäure, Benzin und Bremsflüssigkeit geboten. Es muss daher unter jedem Fahrzeug eine Kunststoffplane ausgelegt werden. Alternativ kann eine Auffangwanne unter Motor, Getriebe und Differential aufgestellt werden.

Das Reinigen der Fahrzeuge mittels Hochdruckreinigern ist untersagt.

Im gesamten Bereich des Veranstaltungsgeländes inklusive angrenzender Feldwege gilt für alle Arten von Fahrzeugen Schrittgeschwindigkeit, ausgenommen ist lediglich die Rennstrecke während des Trainings und der Rennen. Missachtung führt zum Ausschluss.

Nach 21.00 Uhr ist das Laufen lassen von Motoren untersagt.

Stromaggregate dürfen nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr laufen.

Bei der An- und Abfahrt zur Rennstrecke bitte Umsicht und Rücksicht auf Anwohner und andere Verkehrsteilnehmer nehmen.

4.9.4 Brandschutz

Jedes Team muss einen Feuerlöscher von 6 kg mit sich führen. Maximal 3 Teilnehmer (Fahrzeuge) dürfen sich einen Feuerlöscher teilen. Die Feuerlöscher sind für jeden gut sichtbar am Fahrerlagerplatz der/des Teilnehmer(s) zu platzieren.

4.9.5 Anhänger

Ist ein Anhängerparkplatz ausgewiesen, sind alle Anhänger (ausgenommen Wohnwagen) dort abzustellen.

4.9.6 Alkoholverbot / Drogenverbot

Für Fahrer gilt während der Veranstaltung Alkohol- und Drogenverbot. Der Veranstalter ist verpflichtet, Alkoholkontrollen sowie Drogenschnelltests durchzuführen. Grenzwert 0,0‰. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen.

4.9.7 Sonstiges

Das Mitnehmen von Personen in Rennfahrzeugen ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlung wird mit Verwarnung geahndet. Wiederholung führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

4.10 Proteste

4.10.1 Allgemeines

Jeder Teilnehmer kann gegen einen Fahrer oder ein Fahrzeug, der/das im selben Rennen fährt einen Protest einlegen. Proteste gegen den Veranstalter, die Zeitnahme, die Rennleitung oder das Schiedsgericht sind nicht möglich. Ferner sind Sammelproteste nicht zulässig.

4.10.2 Protestgebühr, Verfahren etc.

Jeder Protest ist unter gleichzeitiger Zahlung von 150,- € binnen 30 Minuten nach Ende eines Wertungslaufs bei der Rennleitung einzulegen. Er muss exakt definiert sein, z.B. gegen Motor, Getriebe, Fahrwerk, Reifen etc. Der Protesteinlegende muss einen Haftungs-Vordruck unterschreiben. Ist der Protest begründet, wird die Gebühr zurückgezahlt, andernfalls verfällt sie zu Gunsten der SWASV.

Die zur Klärung des Protests benötigten Mittel trägt grundsätzlich der im Protestverfahren Unterlegene. Zur Sicherung der Ansprüche behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Protestgebühr oder den Protestgegenstand (das Fahrzeug) als Pfand zu nehmen. Die entstehenden Kosten sind binnen 7 Tagen zu zahlen. Hält der Protestgegner sich oder sein Fahrzeug nicht zur Klärung bereit, gilt er automatisch als unterlegen und wird disqualifiziert. Der Veranstalter behält sich das Recht einer genauen Untersuchung von Fahrzeugen während der Veranstaltung vor.

Sollten für die Protestbearbeitung weitere Untersuchungen notwendig werden, wird von den technischen Kommissaren eine Kautions festgelegt. Diese ist im Voraus zu zahlen. Sollte der Protesteinlegende die Kautions nicht hinterlegen, verfällt der Protest.

4.11 Meisterschaft

In der SWASV werden folgende Meisterschaften ausgefahren:

Meister der Gruppe 0 Einsteigerklasse
Meister der Gruppe 1 Serientourenwagen bis 1600 ccm 2wd
Meister der Gruppe 1 Serientourenwagen über 1600 ccm 2wd
Meister der Gruppe 1 Tourenwagen bis 2000 ccm
Meister der Gruppe 1 Tourenwagen über 2000ccm
Meister der Gruppe 1 Supertourenwagen
Meister der Gruppe 2 Spezialtourenwagen
Meister der Gruppe 3 Spezial Auto-Cross bis 1600 ccm
Meister der Gruppe 3 Spezial Auto-Cross über 1600 ccm
Meister der Gruppe 3 Spezial Auto-Cross ohne Allrad
Meister der Gruppe 4 Käferklasse bis 1650 ccm
Meisterin der Gruppe 5 Lady Cup 2wd
Meister der Cross Kart Junioren bis 14 Jahre
Meister der Cross Kart Junioren 14 bis 18 Jahre
Meister der Cross Kart Senioren Klasse 650ccm
Meister der Cross Kart Senioren Klasse MT09
Meister Superfinale der Serientouren- und Tourenwagen
Meister Superfinale der Spezialtourenwagen, Spezial Autocross- und Cross-Kart Senioren Fahrzeuge

Für die Meisterschaft wird jede Veranstaltung zur SWASV gewertet, soweit sie den entsprechenden Status erhält. Der Status kann nachträglich aberkannt werden. Veranstaltungen zur SWASV werden zu Beginn des Meisterschaftsjahres bekannt gegeben. Gewertet zur Meisterschaft werden nur die Fahrer, die an mindestens 55% der Veranstaltungen teilgenommen haben.

5 Sonstiges

Bei Unklarheiten stehen Ihnen unsere Ansprechpartner ab 18.00 Uhr gerne zur Verfügung.

5.1 Technische Kommissare

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com

5.2 Ansprechpartner der SWASV

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com

5.3 Ansprechpartner der Vereine

Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Internetseite des SWASV unter www.SWASV.com